

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 26. November 1936

Nr. 99

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon 15 Pfl., aus abgelassenen Jahrgängen 10 Pfl., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 R.M., Ausgabe B 2,70 R.M., Anhang zum Reichszollblatt 0,60 R.M. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer	§. 395
I. Allgemeine Sachen usw.: Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung. Vom 19. November 1936	§. 396
Bom 19. November 1936	§. 396
II. Zölle usw.: Fünfte Verordnung über Einfuhrerleichterungen. Vom 23. November 1936	§. 397
Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren. Vom 23. November 1936	§. 397
Sonstige Nachrichten	§. 397

Umrechnungskurse¹⁾ für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer (§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RGBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,525	Mexiko	100 Pesos	68,75
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,696	Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien abzüglich 19¼ vom Hundert	
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien abzüglich 20⅔ vom Hundert		Niederlande	100 Gulden	135,24
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,15	Niederländisch- Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich ¼ vom Hundert	
Brasilien	1 Milreis	0,149	Norwegen	100 Kronen	61,40
Britisch-Hongkong	100 Dollar	75,80	Österreich	100 Schilling	49,05
Britisch-Indien ..	100 Rupien = 7,53 engl. Pfund		Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien zuzüglich ¼ vom Hundert	
Britisch Straits- Settlements	100 Dollar	143,—	Peru	100 Soles	62,—
Bulgarien	100 Lewa	3,053	Polen	100 Sloty	47,14
Canada	1 kanad. Dollar	2,496	Portugal	100 Escudos	11,095
Chile	100 Pesos	13,—	Rumänien	100 Lei	1,817
China-Shanghai ..	100 Dollar	74,—	Schweden	100 Kronen	62,98
Dänemark	100 Kronen	54,55	Schweiz	100 Franken	57,28
Danzig	100 Gulden	47,14	Spanien	100 Peseten	22,02
Estland	100 estn. Kronen	68,07	Südafrikanische Union und Süd- west-Afrika	(1 Südafrik. Pfund)	12,125
Finnland	100 Fml.	5,395	Tschechoslowakei ...	100 Kronen	8,789
Frankreich	100 Francs	11,62	Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Griechenland	100 Drachmen	2,357	Ungarn	100 Pengo	62,22
Großbritannien ...	1 engl. Pfund	12,225	Union der Sozialist. Somjetrepubliken	100 Somjet-Rubel (4,25 fr. Francs = 1 Somjet-Rubel)	49,385
Iran	100 Rials	15,18	Uruguay	1 Goldpeso	1,361
Island	100 Kronen	54,79	Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,492
Italien	100 Lire	13,11			
Japan	1 Yen	0,713			
Jugoslawien	100 Dinar	5,666			
Lettland	100 Lats	48,45			
Litauen	100 Litas	42,02			
Luxemburg	500 Franken	52,8875			

¹⁾ Die Kurse sind bei der Umrechnung nur mit der ersten Dezimalstelle in Ansatz zu bringen.

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung. Vom 19. November 1936¹⁾

Auf Grund von § 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

§ 1

Die im § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) aufgeführten Personen haben ihre ausländischen Wertpapiere der im § 21 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes bezeichneten Art in das Depot bei einer Devisenbank einzulegen. Liegen die Wertpapiere im Ausland, so ist der Verpflichtung genügt, wenn sie in das Depot einer Devisenbank bei einer ausländischen Bank eingelegt werden. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bestimmt durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger die einzulegenden Wertpapiergattungen und den Zeitpunkt, bis zu dem die Einlegung zu erfolgen hat.

¹⁾ RGBl. I S. 946. — Erste Berichtigung der Handausgabe des Gesetzes zur Devisenbewirtschaftung nebst Richtlinien. — Berichtigungsblätter werden geliefert.

§ 2

Ein Wertpapierhändler darf ausländische Wertpapiere der im § 21 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes bezeichneten Art nur mit Genehmigung im Inland ausändigen oder zu einem Wertpapierhändler, der nicht Devisenbank ist, umlegen.

§ 3

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann durch Anordnung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger die Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung auf andere als die im § 21 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes bezeichneten Wertpapiere ausdehnen.

§ 4

Die in den §§ 42, 45, 46, 47 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung.

Berlin, den 19. November 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Poffe

O 1729 — 1454 II

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Fünfte Verordnung über Einfuhrerleichterungen. Vom 23. November 1936¹⁾

Auf Grund des Artikels 1 § 2 Abs. 2, § 11 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143)²⁾ in der Fassung des Artikels I Nr. 1 der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112)³⁾, auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Milchzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093)⁴⁾ und auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094)⁵⁾ wird verordnet:

§ 1

(1) Ohne Vorlegung eines Übernahmescheines dürfen einfach zubereiteter Schweinespeck, Schweineschmalz, Butter, Käse, Eier sowie fette Öle der Nr. 167 des Zolltarifs, alle diese bis zu einer Menge von je 5 kg Reingewicht, zum Verbrauch im Haushalt des Einführenden in den freien Verkehr des Zollinlands gebracht werden, wenn

diese Waren im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk aus dem politischen Ausland im Post- oder Frachtverkehr eingeführt werden. Bei der Zollabfertigung der nachstehend aufgeführten Waren ist ein Unterschiedsbetrag einschließlich Gebühr zu zahlen, der für

1 kg Schweinespeck	0,20 Reichsmark,
1 kg Schweineschmalz	0,20 Reichsmark,
1 kg Butter	0,50 Reichsmark,
1 kg Käse	0,20 Reichsmark,
1 kg Eier	0,10 Reichsmark

beträgt.

(2) Die von der Übernahmescheinpflicht befreiten Waren bleiben zoll- und verbrauchssteuerpflichtig. Für Schweinespeck ist außerdem die Gebühr für die Trichinenschau zu entrichten.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1936 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierte Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 21. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 121) außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1936

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrage: Dr. Moriß

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Z 1101 — 951 II

¹⁾ RGBl. I S. 950

²⁾ RZBl. 1933 S. 143

³⁾ RZBl. 1934 S. 113

⁴⁾ RZBl. 1933 S. 661

⁵⁾ RZBl. 1933 S. 664

Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren.
Rom 23. November 1936¹⁾

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 25 a des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447)²⁾ — Fleischbeschaugesetz — wird verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes finden keine Anwendung auf Fleischwaren, die aus dem Ausland im Postverkehr nachweislich als Geschenk für Unbemittelte zum eigenen Verbrauch eingeführt werden und deren Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt.

(2) Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Fleischbeschaugesetzes finden keine Anwendung auf zubereitetes Schweinefleisch, das aus dem Ausland im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr zum eigenen Verbrauch eingeführt wird und dessen Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt.

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Sendungen unterliegen keiner amtlichen Untersuchung.

(2) Bei den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Sendungen ist von der Fleischbeschau abzusehen; es hat jedoch die Untersuchung auf Trichinen durch eine Auslandsfleischbeschau-stelle zu erfolgen.

§ 3

Zubereitetes Fett, das aus dem Ausland im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr zum eigenen Verbrauch eingeführt wird und dessen Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt, unterliegt keiner amtlichen Untersuchung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 an die Stelle der Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1449)³⁾.

Berlin, den 23. November 1936

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung: Pfundtner

Z 1101 — 953 II

¹⁾ RGBl. I S. 950

²⁾ RGBl. S. 525

³⁾ RGBl. S. 525

Sonstige Nachrichten

Merktblatt über die Devisenüberwachung Teil I (DevMerktbl. I)

Die Berichtigungsbücher der 5. Berichtigung der Handausgabe sind geliefert worden.

Verfendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts — Ohne weitere Mitteilung —

Die Sonderabdrucke des Reichszollblatts
Nr. 97 für 1936 (Gruppe I)
sind geliefert worden.

